

Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen ab 2026

Als Verteilnetzbetreiber nimmt die Elektrizitätsgenossenschaft Gsteig (EGG) die erzeugte elektrische Energie gemäss der gesetzlichen Abnahmepflicht ab und vergütet diese entsprechend.

Allgemein

Das Schweizer Stimmvolk hat im Juni 2024 den Mantelerlass zur Sicherung der Stromversorgung angenommen. Dieser umfasst verschiedene Regelungen, darunter die Einführung schweizweit einheitlicher Bedingungen für die Einspeisevergütung für Strom aus dezentralen Erzeugungsanlagen.

Die Höhe der Vergütung orientiert sich künftig am vierteljährlich gemittelten Marktpreis (Referenz-Marktpreis, festgelegt durch das Bundesamt für Energie (BFE)). Zusätzlich wird für die meisten Anlagen eine Mindestvergütung festgelegt, um die Produzenten vor starken Preisschwankungen am Markt zu schützen.

Rechtsgrundlagen bilden das revidierte Energiegesetz (EnG) Art. 15, die Energieverordnung (EnV) Art. 12 und die Energieförderungsverordnung (EnFV) Art. 15.

Die aufgeführten Preise haben Gültigkeit vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 gelten für das Versorgungsgebiet der EGG.

Vergütung Energie

Die Einspeisevergütung wird halbjährlich auf Basis des vom Bundesamt für Energie (BFE) veröffentlichten Referenz-Marktpreises ausbezahlt, wobei die jeweils festgelegte Mindestvergütung berücksichtigt wird.

Anlagengrösse	Vergütung	Minimalvergütung
PV Anlagen < 30 kW	Referenz-Marktpreis (BFE)	6.00 Rp./kWh
PV Anlagen ≥ 30 kW bis 150 kW <i>(mit Eigenverbrauch)</i>	Referenz-Marktpreis (BFE)	5.80 Rp./kWh bis 1.20 Rp./kWh
PV Anlagen ≥ 30 kW bis 150 kW <i>(ohne Eigenverbrauch)</i>	Referenz-Marktpreis (BFE)	6.20 Rp./kWh
PV Anlagen > 150 kW	Referenz-Marktpreis (BFE)	keine

Mindestvergütung PV-Anlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung zwischen 30 und 150 kW: Der genaue Betrag berechnet sich, indem man 180 durch die Leistung der Anlage (Spitzenleistung Panels) teilt. Beispiel bei einer Anlagen mit 60 kW: $180/60\text{kW} = 3.00 \text{ Rp./kWh}$

Die Preise verstehen sich exkl. MWST

Link Referenz-Marktpreis BFE: www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html

Vergütung Herkunftsnachweise (HKN)

Auf freiwilliger Basis bietet die EGG den Betreibern von erneuerbaren Energiequellen die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen, ihre Herkunftsnachweise an die EGG zu veräussern.

Allgemein

Nebst der Vergütung der Rücklieferenergie zum Referenzmarktpreis werden durch die EGG auch die Herkunftsnachweise (HKN) aus erneuerbarer Energieproduktion separat entschädigt.

Anlagengrösse	Vergütung
PV Anlagen < 150 kW	2.00 Rp./kWh)

Der Verkauf der HKN an die EGG ist freiwillig und bedarf einer schriftlichen Bestätigung in Form eines HKN-Abtretungsvertrages. Sobald der Vertrag unterschrieben ist, wird die EGG mit der Pronovo AG (www.pronovo.ch) die Übernahme der HKN organisieren.

Die HKN-Vergütung wird jährlich von der EGG neu festgelegt.

Ergänzende Bestimmungen

- Alle Stromproduzenten haben das Recht, die erzeugte Elektrizität vor Ort selber zu verbrauchen (Eigenverbrauchsmessung) oder die gesamte produzierte Elektrizität zu veräussern (Produktionsmessung).
- Die Kosten für Produktionsmessungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Die Energierücklieferung wird in der Regel quartalsweise abgelesen aber halbjährlich abgerechnet, die EGG kann längere oder kürze Abrechnungsperioden festlegen.
- Die EGG vergütet Energierücklieferungen innert 60 Tagen ab Rechnungs- bzw. Gutschriftsdatum.
- Nicht mehrwertsteuerpflichtige Produzenten (Haushalte) werden mit den Vergütungssätzen ohne Mehrwertsteuer vergütet. Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten (Gewerbe) werden mit den Vergütungssätzen inkl. aktueller Mehrwertsteuer vergütet.
- Die EGG kann die Rückliefervergütungsansätze aufgrund gesetzlicher, regulatorischer oder wirtschaftlicher Veränderungen jederzeit anpassen.